

## ▶ Lohnsteuer/Sozialversicherung

**1.500-Euro-Corona-Bonus steuer- und abgabenfrei gewähren**

| Auf Beihilfen und Unterstützungen bis 1.500 Euro, die Sie als Arbeitgeber in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 Mitarbeitern aufgrund der Corona-Krise extra zahlen, werden keine Steuern erhoben. Das hat das BMF jetzt mitgeteilt. Auch Sozialabgaben fallen für den Bonus nicht an. |

Die Rahmenbedingungen sind (BMF, Schreiben vom 09.04.2020, Az. C 5 - S 2342/20/10009 :001, Abruf-Nr. 215201):

- Sie können ihren Mitarbeitern vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 Beihilfe und Unterstützungen bis zu 1.500 Euro nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren.
- Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die in R 3.11 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 3 LStR genannten Voraussetzungen brauchen nicht vorzuliegen.
- Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise kann allgemein unterstellt werden, dass ein die Beihilfe und Unterstützung rechtfertigender Anlass i. S. v. R 3.11 Abs. 2 S. 1 LStR vorliegt.
- Nicht unter die Befreiung fallen Zuschüsse, die Sie zum Kurzarbeitergeld leisten. Auch Zuschüsse, die Sie als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leisten, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter § 3 Nr. 2 Buchst. a EStG.
- Die steuerfreien Leistungen müsse Sie im Lohnkonto aufzeichnen. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten (wie z. B. § 3 Nr. 34a, § 8 Abs. 2 S. 11, § 8 Abs. 3 S. 2 EStG) bleiben davon unberührt und können zusätzlich gewährt werden.

▼ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- In der Juni-Ausgabe erfahren Sie, welche Gestaltungsspielräume Ihnen der Bonus eröffnet und wie Sie ihn optimieren können.

## ▶ Unternehmensführung

**Corona-Krise: Steuerliche und arbeitsrechtliche Maßnahmen**

| Die Bundesregierung unternimmt viel, um die wirtschaftlichen Beeinträchtigungen der Unternehmen durch die Corona-Pandemie zu mildern. Steuerlich durch Stundung, Kürzung von Vorauszahlungen und den Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen. Arbeitsrechtlich u. a. durch vereinfachten Zugang zum Kurzarbeitergeld. ASR informiert Sie seit Mitte März 2020 darüber auf [asr.iww.de](http://asr.iww.de). Im Einzelnen finden Sie dort folgende Beiträge: |

- Beitrag „Corona-Krise: Steuerliche Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus“ → Abruf-Nr. 46414438
- Beitrag „Corona-Krise: Nutzen Sie die umsatzsteuerlichen Erleichterungen!“ → Abruf-Nr. 46459687
- Beitrag „Corona-Krise: Die Antworten auf die wichtigsten arbeitsrechtlichen Fragen im Überblick“ → Abruf-Nr. 46415889
- Beitrag „Corona-Krise: Verbesserte Rahmenbedingungen beim Kurzarbeitergeld nutzen“ → Abruf-Nr. 46498250

Gilt auch für nicht direkt von der Corona-Krise betroffene Betriebe



**INFORMATION**  
Mehr dazu in der Juni-Ausgabe



**IHR PLUS IM NETZ**  
Beiträge zur Corona-Krise auf [asr.iww.de](http://asr.iww.de)